

Beilage 739/2012 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Gemischter Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-,
Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012)

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-1-297000/47-2012]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate, die mit dem genannten Zeitpunkt ebenso aufgelöst werden, wie zahlreiche weitere Behörden.

Mit den vorliegenden Gesetzesvorschlägen werden im Paket

- im Oö. Landes-Verfassungsgesetz die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen,
 - in einem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz die notwendigen organisatorischen und dienstrechtlichen Regelungen sowie
 - in einem Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz zusätzlich zum bereits geltenden Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. Nr. 61/2012, weitere notwendige Übergangsregelungen
- geschaffen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Gegenschluss aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 B-VG, in Verbindung mit Art. 151 Abs. 51 Z 1 und 5 B-VG, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, werden den Ländern (und dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage zunächst (Errichtungs- und Umstellungs-)Mehrkosten erwachsen. Diesen finanziellen Mehrausgaben stehen allerdings Einsparungen durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen (insbesondere bei den Ämtern der Landesregierungen und in geringerem Ausmaß bei den Bundesministerien) und die Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate, des Unabhängigen Finanzsenates, des Bundesvergabeamtes sowie sonstiger weisungsfreier Sonderbehörden (insgesamt ca. 120 Behörden des Bundes und der Länder) gegenüber. Es wurde darauf geachtet, die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder - abgesehen vom Umstellungsaufwand - so gering wie möglich zu halten.

Soweit zusätzliche Planstellen für das Landesverwaltungsgericht notwendig werden, werden diese daher vorrangig durch Einsparungen in denjenigen Bereichen ausgeglichen, in denen bisherige Leistungen (in erster Linie Berufungsverfahren) wegfallen.

Für die Finanzierung der Umstellungskosten der angesprochenen Maßnahmen sowie der Errichtung einer Transparenzdatenbank und eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt jährlich 20 Mio. Euro in Form zusätzlicher Ertragsanteile zur Verfügung. Der Bund anerkennt weiters, dass durch die genannten Projekte auch nach 2014 dauerhafte Personalkosten entstehen können, die im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen sind (vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses, 1771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP).

Unmittelbar durch dieses Landesverfassungsgesetz werden dem Bund, dem Land und den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keinerlei Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesverfassungsgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Novelle des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes. Eine Beschlussfassung im Landtag bedarf daher gemäß Art. 31 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (Art. 2 Abs. 2 bis 4):

Die Neugestaltung der Regelungen über Änderungen des Landesgebiets entspricht den durch die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 neu geschaffenen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Zu Artikel I Z 2 und 4 (Art. 6 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1):

Zur "Vollziehung des Landes" (3. Hauptstück) zählt künftig auch die Vollziehung durch das Landesverwaltungsgericht. Dem entsprechend ist Art. 6 Abs. 1 um das Landesverwaltungsgericht

zu ergänzen sowie im Art. 34 Abs. 1 und im Art. 42 Abs. 1 jeweils der Begriff "Vollziehung" (der die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit umfasst) durch "Verwaltung" zu ersetzen.

Zu Artikel I Z 3 (Art. 30 Abs. 3):

Die terminologische Anpassung trägt der durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Änderung Rechnung.

Zu Artikel I Z 5 (Art. 38 Abs. 1 Z 3):

Mit dieser Änderung sollen die Überlegungen, die zur aktuellen Fassung des § 10 Oö. LGO 2009 geführt haben, auch im Oö. L-VG nachvollzogen werden; eine Abwesenheit von den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse kann nämlich nicht nur durch Krankheit oder Urlaub, sondern auch durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Wie schon derzeit im § 10 Oö. LGO 2009 soll die Unterscheidung zwischen Krankheit - für welche keine Entschuldigung erteilt werden muss - und sonstigem wichtigen Grund (= entschuldigte Abwesenheit) auch im Oö. L-VG seinen Niederschlag finden (vgl. auch die Erläuterungen zur Oö. LGO 2009, AB 1851/2009 BlgLT 26. GP).

Zu Artikel I Z 6 und 7 (Art. 54a):

Im 3. Hauptstück "Vollziehung des Landes" wird ein neuer Abschnitt "D. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes" eingefügt. Konsequenterweise erhält der bisherige Abschnitt D die Bezeichnung "E".

Art. 54a Abs. 1 erster Satz wiederholt programmatisch Art. 129 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Wesentlich ist, dass mit dieser Verfassungsänderung erstmals in der Verfassungsgeschichte die Länder Anteil an der Staatsteilgewalt "Gerichtsbarkeit" erhalten und damit in diesem Bereich - entsprechend dem föderalistischen Grundprinzip der Bundesverfassung - eine vertikale Gewaltenteilung zwischen der Bundes- und der Landesebene erfolgt. Dies soll auch im Oö. L-VG verankert werden.

Art. 54a Abs. 1 zweiter Satz entspricht Art. 134 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Art. 54a Abs. 2 stellt - entsprechend Art. 134 Abs. 7 erster Satz B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - klar, dass die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts vollwertige Richterinnen und Richter im Sinn der dieser Staatsteilgewalt verfassungsrechtlich zukommenden "richterlichen Garantien" sind.

Zur Sicherung der vollen Unabhängigkeit des Landesverwaltungsgerichts bedarf es auch der notwendigen personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen, die dem Landesverwaltungsgericht vom Land zur Verfügung zu stellen sind. Entsprechend der besonderen Stellung des Landesverwaltungsgerichts sollen diesem - im Rahmen der (verfassungs)gesetzlichen Möglichkeiten - dabei sämtliche Möglichkeiten der Flexibilisierung (etwa auch in Richtung einer Globalbudgetierung) offen stehen, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die grundsätzliche Regelung im Abs. 3, die noch durch das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz konkretisiert wird, hat etwa die Bestimmung des § 7 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 für die Landtagsdirektion zum Vorbild.

Zu Artikel I Z 8 (Art. 60 Abs. 2):

Die Neuformulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 98 B-VG im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfallen ist und berücksichtigt nunmehr ausdrücklich das ebenfalls angepasste Verfahren gemäß § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse über Landes(Gemeinde)abgaben. Außerdem wird die Aufzählung der Fälle, in denen eine Zustimmung der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtags notwendig ist, vervollständigt.

In diesem Zusammenhang ist nur zur Klarstellung anzumerken, dass Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts als Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein können.

Zu Artikel I Z 9 (Art. 66 Abs. 4):

Infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auch Art. 119a Abs. 5 B-VG außer Kraft treten und damit die Möglichkeit entfallen, gegen letztinstanzliche Bescheide von Gemeindeorganen das Aufsichtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zu ergreifen. Der entsprechende Hinweis im Art. 66 Abs. 4 erster Satz muss daher entfallen.

Zu Artikel II:

Entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben tritt dieses Landesverfassungsgesetz im Hauptteil mit 1. Jänner 2014 in Kraft (Abs. 1); Abs. 2 stellt klar, dass - hinsichtlich der für die Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen - Art. 151 Abs. 51 Z 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gilt.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012), nach Vorberatung im Gemischten Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beschließen.

Linz, am 5. November 2012
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 90/2009, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 lautet und folgende Abs. 3 bis 4 werden dem Art. 2 angefügt:

"(2) Der Abschluss von Staatsverträgen, mit denen Bundesgrenzen geändert werden, die zugleich Landesgrenzen von Oberösterreich sind, bedarf der Zustimmung des Landes Oberösterreich. Die Erteilung dieser Zustimmung obliegt der Landesregierung mit Genehmigung des Landtags.

(3) Änderungen der Landesgrenzen von Oberösterreich zu anderen Ländern bedürfen eines Landesgesetzes und damit übereinstimmender Gesetze der anderen betroffenen Länder und des Bundes. Für Grenzbereinigungen genügen ein Landesgesetz und damit übereinstimmende Gesetze der anderen betroffenen Länder.

(4) Beschlüsse des Landtags nach Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen."

2. Art. 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gesetzgebung des Landes wird durch den Landtag, die Vollziehung durch die Landesregierung, welche vom Landtag gewählt wird, und durch das Landesverwaltungsgericht ausgeübt."

3. Im Art. 30 Abs. 3 wird das Wort "gemeinschaftsrechtlichen" durch das Wort "unionsrechtlichen" ersetzt.

4. Im Art. 34 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 erster Satz wird jeweils das Wort "Vollziehung" durch das Wort "Verwaltung" ersetzt.

5. Im Art. 38 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge "ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes" durch die Wortfolge "ohne Krankheit, ohne Entschuldigung oder über die entschuldigte Abwesenheit hinaus" ersetzt.

6. Im 3. Hauptstück wird nach Art. 54 ein neuer Abschnitt D samt Überschrift und folgender Artikel 54a eingefügt:

**"D. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes
Artikel 54a**

(1) Für das Land Oberösterreich besteht ein Verwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht setzt sich aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sind Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(3) Das Land hat dem Landesverwaltungsgericht nach Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

1. die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Mitgliedern und nichtrichterlichen Bediensteten,
2. die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung sowie
3. die erforderlichen finanziellen Mittel

zur Verfügung zu stellen."

7. Im 3. Hauptstück erhält der bisherige Abschnitt D die Bezeichnung "E."

8. Art. 60 Abs. 2 lautet:

"Wird ein Gesetzesbeschluss des Landtags von der Bundesregierung gemäß § 9 - allenfalls in Verbindung mit § 14 - des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beeinsprucht, ist eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung nur dann durchzuführen, wenn der Gesetzesbeschluss vom Landtag wiederholt und die Bundesregierung den Einspruch in weiterer Folge zurückzieht oder der ständige gemeinsame Ausschuss nicht fristgerecht entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht bleibt. Bedarf ein Gesetzesbeschluss des Landtags oder ein Teil davon der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 10, Art. 97 Abs. 2 oder Art. 116 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008, und wird sie nicht erteilt, ist eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung über den Gesetzesbeschluss nicht durchzuführen."

9. Im Art. 66 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge "- vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung -".

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 3, 5 und 8 dieses Landesverfassungsgesetzes tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Landesverfassungsgesetz mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der für die Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen gilt Art. 151 Abs. 51 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.